



Allgemeine Geschäftsbedingungen

CHRISTOPHORUS Busbetriebs GmbH

Eckartau 2
A-6290 Mayrhofen
ATU61740888

für unternehmerische Kunden

1. Geltung der AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen uns (Christophorus Busbetriebs GmbH) und Kunden, die Unternehmer sind.
- 1.2. Der Kunde stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von AGB auch durch ihn ausschließlich unsere AGB Geltung haben; dies auch, wenn seine AGB von uns unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu den AGB des Kunden.

2. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, freibleibend und vorbehaltlich Verfügbarkeit.
- 2.2. Sofern der Kunde eine Eingangsbestätigung für seine Bestellung erhält, stellt dies noch keine Annahme seiner Bestellung durch uns dar. Der Vertrag gilt erst mit Erhalt einer Auftragsbestätigung durch uns als zustande gekommen.
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns bereits im Rahmen seiner Bestellung zu informieren, wenn auf der zu fahrenden Strecke oder am Ankunftsort ein Sicherheitsrisiko für Sachen und Personen besteht (sog. Risikofahrten) und er dies weiß oder wissen müsste. Solche Risikofahrten sind zum Beispiel Fahrten zu Risiko- bzw. Hochsicherheitsspielen bei Sportveranstaltungen (z.B. Fußball-Derbys) oder Fahrten zu Demonstrationen. Sollte uns der Kunde entgegen seiner Verpflichtung nicht vor Zustandekommen des Vertrages über das Vorliegen einer Risikofahrt informieren und wir erst nach Zustandekommen des Vertrages Kenntnis davon erlangen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir zur Verrechnung der in Punkt 5.2. genannten Stornogebühr und eines Bearbeitungsentgelts berechtigt, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Stornogebühr die Kenntniserlangung von der Risikofahrt durch uns ist.

- 2.4. Hat der Kunde seine Informationspflicht gemäß Punkt 2.3. (Satz 1) nicht verletzt und erlangen wir erst nach Vertragsabschluss Kenntnis davon, dass es sich um eine Risikofahrt handelt, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Anspruch auf ein Entgelt zurückzutreten.

3. Vertragsinhalt und Leistungserbringung

- 3.1. Vertragsinhalt ist die Beförderungsleistung wie sie mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 3.2. Soweit der Vertrag Abfahrts- und Ankunftszeiten enthält, sind diese nur als Circa-Angaben zu verstehen, die auf Zeitschätzungen beruhen. Die tatsächliche Fahrzeit ist stets von den konkreten Umständen abhängig (Verkehrsaufkommen, Unfälle, Staus, usw.).
- 3.3. Die Auswahl des Fahrzeugs innerhalb der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe bleibt uns vorbehalten. Der Einsatz eines größeren Fahrzeugs als bestellt ist stets zulässig. Die Berechnung des Entgelts erfolgt diesfalls nach der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe.
- 3.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit der Ausstattung eines Fahrzeugs auf Grund bestimmter Witterungsverhältnisse eingeschränkt sein kann (z.B. Nichtbenutzbarkeit der WC-Anlage bei niedrigen Temperaturen).
- 3.5. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt die Auswahl der Fahrtstrecke dem Lenker. Der Lenker ist berechtigt, von einer allenfalls vorgegebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen und dergleichen erforderlich oder möglicherweise sinnvoll ist.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, Beförderungsleistungen vom Lenker nur insoweit zu verlangen, als dies mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. gesetzlich zwingende Lenkpausen, Ruhezeiten, etc.) vereinbar ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Beförderungsleistungen zu verweigern.
- 3.7. Das Fahrzeug darf nur mit jener Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die es zugelassen ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, Beförderungsleistungen bei Überschreitung der Fahrgästehöchstzahl zu verweigern.
- 3.8. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass durch die von ihm vorgegebenen Zu- und Ausstiegsstellen keine Besitzstörungs- und Unterlassungsansprüche Dritter verletzt werden. Im Falle von Inanspruchnahme der Christophorus Busbetriebs GmbH durch Dritte, welche Rechtsverletzungen behaupten, hält der Kunde die Christophorus Busbetriebs GmbH klag- und schadlos bzw. leistet vollen Schadenersatz.
- 3.9. Aufgrund der EU-Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sind wir verpflichtet, im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eine vollständige Teilnehmerliste im Omnibus mitzuführen. Wir bitten Sie als Auftraggeber, uns 3 Tage vor der Abfahrt eine entsprechende Liste zuzusenden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste haftet der Auftraggeber. Im Falle von fehlenden bzw. fehlerhaften Teilnehmerlisten können durch die Kontrollorgane hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden.

4. Entgelt

- 4.1. Das vereinbarte Entgelt umfasst die mit dem Kunden vereinbarte Beförderungsleistung. Soweit nicht anders vereinbart, sind in diesem Entgelt nur die mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Spesen und Barauslagen enthalten. Alle nicht mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Spesen und Barauslagen (z.B. Straßenmaut, Fährgebühren, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern) sind in diesem Entgelt nicht enthalten und uns vom Kunden zusätzlich zu ersetzen, falls dies in der Auftragsbestätigung nicht anders lautend vereinbart ist. Evtl. anfallende Park- und Einfahrtsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.1. Liegen zumindest 6 Monate zwischen Vertragsschluss und der Beförderungsleistung, sind wir berechtigt, das vereinbarte Entgelt einseitig um maximal 9 % zu erhöhen, wenn erst nach Vertragsschluss eine Erhöhung der Beförderungskosten (insb. Treibstoffkosten und Personalkosten) eintritt und diese bei Vertragsschluss noch nicht einkalkuliert werden konnten. Das Entgelt erhöht sich prozentual in dem Ausmaß, in dem sich die Beförderungskosten prozentual erhöht haben (Beispiel: Erhöhen sich die Beförderungskosten um 10 %, erhöht sich das vereinbarte Entgelt ebenfalls um 10 %). Eine Reduktion des vereinbarten Entgelts bei Verringerung der Beförderungskosten erfolgt nicht.
- 4.2. Von der vereinbarten Beförderungsleistung nicht umfasste Mehrleistungen, die der Kunde während der Erbringung der Beförderungsleistung zusätzlich bestellt (z.B. die Verwendung bestimmter längerer Routen, das Anfahren zusätzlicher Zwischenstopps) oder die aus Gründen, die der Kunde oder Fahrgäste zu vertreten haben, oder die aus Gründen der Sicherheit oder verkehrsbedingter Erfordernisse erforderlich werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit dabei der vereinbarten Beförderungsleistung eine bestimmte vereinbarte Preisrechnungsbasis (z.B. Preis pro gefahrener Kilometer oder Preis pro Stunde) zu Grunde liegt, erfolgt die Verrechnung der Mehrleistungen anhand dieser Preisrechnungsbasis, ansonsten gebührt uns für Mehrleistungen pro angefangener halben Stunde ein Überstundenzuschlag von € 35,-.
- 4.3. Die Unterkunft und Verpflegung samt evtl. Nächtigungsabgabe des Lenkers ist, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden auf eigene Kosten zu organisieren und beizustellen. Soweit dies nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die diesbezüglich angefallenen Auslagen in Höhe einer am Zielort oder Ort des Zwischenstopps befindlichen angemessenen Unterkunft (4-Sterne/Halbpension) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Sämtliche Entgelte sowie Spesen- und Barauslagen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug gebühren uns Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Darüber hinaus ist der Kunde verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von € 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Kunde zudem, die uns dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

- 4.6. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 4.7. Für den Fall, dass der Kunde nicht Fahrzeug (und Lenker) zur Gänze für sich gebucht hat, sondern lediglich einen oder mehrere Plätze in einem Fahrzeug (welches auch von anderen Kunden genutzt wird), gelten obige Bestimmungen zum Entgelt, welche sich auf das gesamte Fahrzeug beziehen (wie z.B. Straßenmaut), anteilig nach Anzahl der gebuchten Plätze.

5. Stornierung der Beförderungsleistung

- 5.1. Der Kunde ist berechtigt, die Beförderungsleistung zu stornieren.
- 5.2. Storniert der Kunde die Beförderungsleistung, hat er die uns bereits tatsächlich entstandenen Kosten, jedenfalls aber zumindest eine Bearbeitungsgebühr zu ersetzen. Zusätzlich ist eine Stornogebühr in nachfolgender Höhe (Prozentsatz des vereinbarten Entgelts) zu entrichten:

Bis 14 Tage vor dem bestellten Termin	20 %
Bis 3 Tage (72 Stunden) vor dem bestellten Termin	50 %
Bis 1 Tag (24 Stunden) vor dem bestellten Termin	90 %
Weniger als 24 Stunden sowie am Tag der Abfahrt	100 %

6. Verhalten der Fahrgäste

- 6.1. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für sein Verhalten und das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.
- 6.2. Der Kunde und seine Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass für die Beförderung die in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>) enthalten Bestimmungen und Regeln gelten. Der Lenker ist berechtigt, Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, sofern dies in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 vorgesehen ist.
- 6.3. Im Falle eines derartigen Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung des Entgelts oder auf Rückbeförderung des betroffenen Fahrgastes.
- 6.4. Wir haften nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufenthalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden sowie für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht mitbefördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente (Reisepass, Visa, etc.) nicht bei sich führen.
- 6.5. Die im Fahrzeug angebrachten Sicherheitsgurte sind während der Fahrt vorschriftsgemäß zu verwenden. Die Sitzplätze des Fahrzeugs dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Diesfalls ist der Fahrgast verpflichtet, sich festen Halt zu verschaffen, um auf allfällig notwendige abrupte Lenk- und Bremsmanöver vorbereitet zu sein.

- 6.6. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für die Verwendung von Kindersitzen in Omnibussen. Im Gelegenheitsverkehr dürfen Kinder bis 2,99 Jahre am Schoß der Eltern transportiert werden. In modernen Reisebussen sind sämtliche Fahrgastsitze zumindest mit Automatik-Beckengurten ausgestattet. Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr müssen diesen Gurt ohne Ausnahme verwenden.
- 6.7. In Fahrzeugen, die mit Medienwiedergabeanlagen ausgestattet sind, erfolgt ein (nicht ausschließlich von uns veranlasstes) Abspielen von urheberrechtlich geschützten Medieninhalten (Filme, Musik, etc.) ausschließlich auf Verantwortung des (betreffenden) Kunden. Der Kunde hat uns für alle diesbezüglich von Dritten erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 6.8. Der Kunde haftet auch für durch ihn und seine Fahrgäste schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen am Fahrzeug einschließlich eines durch Reinigung oder Instandsetzung des Fahrzeugs entstehenden Verdienstausfalls durch Stehzeit. Wir empfehlen, dass Fahrer und Gruppenleiter den Bus vor und nach der Fahrt gemeinsam auf Verschmutzungen und/oder Beschädigungen kontrollieren.
- 6.9. Der Kunde hat seine Fahrgäste schriftlich darüber aufzuklären, dass diese beim Zu- und Aussteigen keine Rechte Dritter verletzen und keinen Müll unerlaubterweise entsorgen dürfen. Der Kunde haftet dafür, dass seine Fahrgäste diese von ihm erteilten Anordnungen erfüllen, allenfalls der Kunde die Christophorus Busbetriebs GmbH schad- und klaglos hält, sofern diese aus einem der vorgenannten Gründe rechtlich in Anspruch genommen werden sollte.

7. Gepäck

- 7.1. Handgepäck und Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass dessen Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Adresse des Besitzers haltbar angebracht sein.
- 7.2. Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist der Fahrgast selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Gepäckverladung durch den Lenker oder das sonstige Buspersonal.
- 7.3. Reisegepäck kann nur im Rahmen des verfügbaren Laderaums mitgenommen werden. Sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände (insb. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe und Gegenstände, Waffen, Munition, Feuerwerkskörper, gefährliche Chemikalien).
- 7.4. Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Es ist grundsätzlich auf der Gepäckablage des Fahrgastraumes oder unter dem Vordersitz unterzubringen.

- 7.5. Wir möchten darauf hinweisen, dass Gepäck und Fahrräder während des Transportes nicht versichert sind und wir nicht für Schäden daran haften.
Wir empfehlen jedenfalls den Abschluss unseres Bus-Komplett-Schutz. Eine Übersicht über die Versicherungsleistung finden Sie unter <https://www.christophorus.at/reiseversicherung/>
- 7.6. Es besteht keine Haftung unsererseits für gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gepäckstücke (Hand- und Reisegepäck), wenn diese bei Zwischenstopps oder über Nacht im Fahrzeug verbleiben. Uns trifft nach ordnungsgemäßer Verriegelung aller Zugänge (einschließlich Ladeklappen) keine Bewachungspflicht des Fahrzeugs.
- 7.7. Das Mitführen von Assistenztieren (z.B. Blindenhunde) durch den betroffenen Fahrgast ist zulässig. Darüber hinaus dürfen Tiere nur auf Grund einer im Vorhinein getroffenen Vereinbarung mitgeführt werden.
- 7.8. Wir erlauben gerne, Getränke zum Sofortverzehr mitzunehmen (im Handgepäck). Die Mitnahme von Bierkästen, Bierdosen-Paletten usw. sind nicht gestattet. Auch sind im Omnibus aus Sicherheitsgründen keine Trinkgläser, sondern nur Trinkbecher aus Kunststoff oder Papier erlaubt.

8. Haftung, Verjährung, Schriftformgebot, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1. Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haften wir nicht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden.
- 8.2. Schadenersatzansprüche gegenüber uns verjähren binnen 1 Monat ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 8.3. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 8.4. Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.
- 8.5. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen.
- 8.6. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens, nach unserer Wahl auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

9. Bestimmungen Einsatzzeiten/Pausen

- 9.1. Wir weisen darauf hin, dass die gesamte Einsatzzeit des Lenkers, samt Vor- und Nachbereitung, das Ausmaß von 13 Stunden (3 x pro Woche 15 Stunden) keinesfalls überschritten werden darf. Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen.

Die Lenkpause darf auch unterteilt werden in einen 1. Teil von mind. 15 Minuten und einen 2. Teil von mind. 30 Minuten.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Lenkzeit 9 Stunden beträgt, zweimal pro Woche darf diese auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

- 9.2. In unseren Omnibussen besteht Rauchverbot und es steht den Kunden frei, Rauchpausen einzulegen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Bei Buchung wird die Anzahlung von 20 % des Gesamtpreises sofort fällig, der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor Abreise zu begleichen.
Bankverbindung: AT54 2051 0001 1650, SPSCAT22xxx, Sparkasse Mayrhofen

11. Kraftfahrlinienverkehr

- 11.1. Die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen, Gesetze und Verordnungen für den Kraftfahrlinienverkehr sind abrufbar unter
<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/autobus/kraftfahrlinienrecht>